



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband
Deutschland e. V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9–31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Stellungnahme

Stellungnahme des Lebensmittelverbands Deutschland e.V. gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu dem Entwurf der Novelle der Preisangabenverordnung (PAngV)

Der Lebensmittelverband Deutschland (vormals Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde – BLL) repräsentiert als Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft die gesamte Lebensmittelkette, beginnend mit der Landwirtschaft, über die Industrie, das Handwerk bis hin zum Handel sowie die Großverbraucher, alle Zulieferbereiche einschließlich des Futtermittelsektors und die Tabakbranche. Das Aufgabengebiet des Lebensmittelverbands Deutschland umfasst die Entwicklung des europäischen und deutschen sowie des internationalen Lebensmittelrechts und die aktive Begleitung der einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 90 (Fach-)Verbände, ca. 300 Unternehmen (von mittelständischen Unternehmen bis zu multinationalen Konzernen) und über 150 Einzelmitglieder (vor allem private Untersuchungslaboratorien und Anwaltskanzleien). Der Lebensmittelverband Deutschland ist Gesprächspartner von Politik, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Verbraucherorganisationen und Medien im Politikfeld „Lebensmittel, Ernährung und Verbraucherschutz“.

Allgemeines

Insgesamt erfreulich ist, dass der Verordnungsgesetzgeber mit dem Entwurf in weiten Teilen den Grundsätzen einer Eins-zu-eins-Umsetzung des EU-Rechts folgt.

Es wäre indes wünschenswert gewesen, wenn von den vom EU-Gesetzgeber mit Öffnungsklauseln gewährten Gestaltungsspielräumen im Verordnungsentwurf umfassender Gebrauch gemacht worden wäre. Das Ansinnen, ein Mehr an Rechtsklarheit zu bewirken, wird hingegen als positiv gewertet.

Klarstellungen

Ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 35) bestimmt § 1 Abs. 3 PAngV-E die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Preisangaben („Diese Vorgaben waren bisher in § 1 Absatz 7 Satz 1 und 2 PAngV a.F. geregelt. Insbesondere der Grundsatz von Preisklarheit und Preiswahrheit wird hiermit unterstrichen.“). Der Verordnungstext selbst enthält jedoch gar keinen § 1 Abs. 3 PAngV-E. Hierbei handelt es sich womöglich nur um ein Redaktionsversehen. Eine diesbezügliche Klärung wäre dennoch wünschenswert.



Grundpreisangabe

In § 4 Abs. 1 PAngV-E ist vorgesehen, dass die Grundpreisangabe „*unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar anzugeben*“ ist. Mit der Anpassung an den Wortlaut aus der Preisangabenrichtlinie (98/6/EG) entfällt zugleich das bislang geltende Erfordernis, den Grundpreis „*in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises*“ anzugeben (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV). Da diese Verpflichtung in Art. 4 der Preisangabenrichtlinie (98/6/EG) nie angelegt, im nationalen Recht aber verankert war, kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Verunsicherungen. Die Neufassung der Regelung wird daher mit Blick auf die Rechtsklarheit begrüßt. Transparenz und Verbraucherschutz werden auch weiterhin durch das Kriterium der klaren Erkennbarkeit in ausreichendem Maße gewährleistet.

Ergiebigkeitsprodukte

Im Übrigen spricht sich der Lebensmittelverband Deutschland prinzipiell für eine Beibehaltung der Regelungen zur Grundpreisangabe aus, regt allerdings im Kontext der aktuellen Novellierung eine punktuelle Modifizierung für die sog. Ergiebigkeitsprodukte (also die in § 20 Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 FPackV genannten Erzeugnisse) an. Aufgrund der Eigenart dieser Produkte ist bereits der Anwendungsbereich (§ 4 PAngV-E) nicht eröffnet. Die Pflicht zur Grundpreisangabe bedingt, dass Waren „*nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche*“ angeboten werden. Dies trifft auf die sog. Ergiebigkeitsprodukte jedoch nicht zu. Sie werden mit dem Volumen der verzehrfertigen Zubereitung bzw. der erforderlichen Mehl- oder einer Flüssigkeitsmenge gekennzeichnet (hingegen nicht mit ihrem Gewicht oder Volumen). Eine ausdrückliche Klarstellung im Sinne einer Ausklammerung dieser Produktkategorie vom Anwendungsbereich im Rahmen von § 4 Abs. 3 PAngV-E wird dabei als zielführend erachtet.

Preisherabsetzung für schnell verderbliche Waren

Vor dem Hintergrund der branchenseitigen Bestrebungen, Lebensmittelverschwendung einzudämmen, ist die in § 4 Abs. 4 Ziff. 2 PAngV-E vorgesehene Ausnahme betreffend die „*schnell verderblichen Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit*“ als weiterer, wertvoller Baustein durchaus begrüßenswert. Die Erleichterungen bei der Preisreduktion müssen inhaltlich allerdings so ausgestaltet sein, dass der betriebene Aufwand in einem ausgewogenen Verhältnis dazu steht und den tatsächlichen Gegebenheiten im Lebensmitteleinzelhandel ausreichend Rechnung getragen wird. Da beispielsweise bei kühlpflichtigen Produkten eine räumliche Trennung von reduzierter MHD-bedrohter Ware von nicht reduzierter Ware mit längerer Resthaltbarkeit gar nicht realisierbar ist, bedarf es einer praktikablen Umsetzung („Stickerlösung“). Bedauerlicherweise ist auch im Wortlaut der Entwurfsfassung die Herabsetzung des Gesamtpreises bislang nicht explizit mitaufgenommen. Diese Option klingt jedoch bereits in der Verordnungsbegründung (S. 38) an und sollte als Beitrag zur Rechtsklarheit im Gesetzestext seinen Niederschlag finden. Etwas rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme des Gesamtpreises in die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 4 Ziff. 2 PAngV-E bestehen insofern nicht, als dass die Öffnungsklausel des Art. 6 a Abs. 3 Preisangabenrichtlinie („*Die Mitgliedstaaten können für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit abweichende Regelungen treffen*“) dem nationalen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bewusst Spielräume gewährt.

Berlin, den 14. Juni 2021 (MG, KI)